

Hinweise zum Antrag auf Herstellung eines Grundstücksanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage

- ➔ Mit Beantragung der Herstellung des Grundstücksanschlusses ist die geplante Grundstücksentwässerung in einem Entwässerungsantrag darzustellen und die Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser gesondert einzuholen.
- ➔ Der Grundstücksanschluss zwischen dem Straßenkanal im öffentlichen Verkehrsraum und der Grundstücksgrenze wird grundsätzlich durch die AWW zu Lasten des/r Grundstückseigentümers/in hergestellt.
- ➔ Bei der erstmaligen Herstellung eines Grundstücksanschlusses kann eine Beitragspflicht nach den Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung - Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - entstehen.
- ➔ Die Aufwendungen für die Herstellung eines zusätzlichen Grundstücksanschlusses sind der AWW in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Grundstücksanschlüsse, die zur Erschließung von neu entstandenen Grundstücken nach einer Grundstücksteilung erforderlich sind, gelten ebenfalls als zusätzliche Grundstücksanschlüsse. Vor der Bauausführung ist eine Vorauszahlung zu leisten, deren Höhe von der AWW festgesetzt und durch schriftlichen Bescheid angefordert wird. Nach Fertigstellung des Anschlusses erfolgt die Abrechnung nach den tatsächlichen Herstellungskosten auf Basis eines Rahmenvertrages ebenfalls durch schriftlichen Bescheid. Die geleistete Vorauszahlung wird dabei verrechnet.
- ➔ Der Bauauftrag zur Herstellung des Grundstücksanschlusses wird erst nach Eingang der Vorauszahlung erteilt. Nach der Auftragserteilung ist mit einer Vorlaufzeit von bis zu 6 Wochen bis zur Bauausführung zu rechnen. Dieser Zeitraum kann sich zudem z. B. witterungsbedingt weiter verschieben. In der Regel sollte der Grundstücksanschluss vor Beginn der Hochbauarbeiten fertig gestellt sein.
- ➔ Dem Antrag sind Planunterlagen beizufügen, in denen das Bauvorhaben und die gewünschte Lage des Grundstücksanschlusses dargestellt sind. Über Art, Ausführung und Lage des Grundstücksanschlusses entscheidet letztendlich die AWW.